

(Entwurf: Stand 07.03.2022)

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

Präambel

Die Stadt Ratzeburg und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellen sich gemeinsam der Verantwortung im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Erwachsenenbildung zur Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung für alle.

Nach vielen Jahrzehnten der Trägerschaft der Volkshochschule Ratzeburg durch die Stadt Ratzeburg wird die Trägerschaft nunmehr durch den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ in einer Zeit übernommen, da die Volkshochschulen mehr denn je als Lernorte der Demokratie auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren, sich engagieren und den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenstellung erfüllen, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Mit dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kommt die Stadt Ratzeburg ihrer Verantwortung für eine angemessene personelle und räumliche Ausstattung und Unterbringung der Volkshochschule Ratzeburg nach und stellt sicher, dass die Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule für die Zukunft autark organisiert werden kann.

Artikel 1

Existenzsicherung des Vereins „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt Ratzeburg - im Folgenden Stadt genannt - und der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ – im Folgenden Verein genannt - stimmen darin überein, dass dem Verein die Trägerschaft der Volkshochschule nur möglich ist, wenn entsprechende finanzielle Förderung und die unentgeltliche Bereitstellung von Unterrichtsräumen an zentralem Ort durch die Stadt Ratzeburg gewährleistet wird.
- (2) Die Stadt gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss zur Existenzsicherung in Höhe von 35.000,00 €, zahlbar jeweils zur Hälfte am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2022 ist dieser Zuschuss anteilig ab Vereinsgründung zahlbar.
- (3) Die Stadt Ratzeburg, namentlich der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, und der Verein vereinbaren in einem 2-jährigem Rhythmus eine gemeinsame Evaluation unter unabhängiger Beteiligung des Landesverbandes Schleswig-Holstein, ob mit dem gewährten Zuschuss, die in der Präambel genannten Ziele erreicht werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschuss der Stadt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

- (5) Der Verein ist berechtigt, den Zuschussbetrag, sofern dieser nicht vollständig verwendet wird, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.
- (6) Der Verein verpflichtet sich, den Zuschussbetrag nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

Artikel 2

Bereitstellung von Räumen und Ausstattung für den Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“

- (1) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume mit Möbeln und Unterrichtstechnik zur ausschließlichen Nutzung am Vormittag, Nachmittag und Abend zur Verfügung:
 - 1) 2 Klassenräume für bis zu 20 Personen,
 - 2) 1 Büroraum mit unentgeltlichem Telefon- und Internetanschluss,
 - 3) und ein Lager für Materialien mit einer maximalen Größe von ca. 20qm.
- (2) Die Stadt stellt dem Verein in der „Ernst-Barlach-Schule“ unentgeltlich folgende Räume zur Mitbenutzung zur Verfügung:
 - 1) die Schulküche, den Kunstraum, die Aula und den Besprechungsraum,
 - 2) eine Teeküche,
 - 3) Toiletten.
- (3) Die Stadt stellt dem Verein nach jeweiliger Absprache den Ratssaal im Rathaus für Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Stadt unterstützt den Verein bei der Suche und Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten im Fall eines Mehrbedarfs oder einer Einschränkung der Nutzung der oben genannten Räume.
- (5) Das von der Stadt der bisherigen städtischen Volkshochschule überlassene Inventar (EDV, Kopierer und anderes Inventar) wird dem Verein zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Mitwirkung der Stadt Ratzeburg

- (1) Der Verein „Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V.“ stellt der Stadt im Rahmen der Satzung im Vorstand des Vereins einen ständigen Sitz mit Stimmrecht für die/den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport bereit. Die/der

Vorsitzende kann sich dabei durch ein durch den Ausschuss zu benennendes Mitglied vertreten lassen.

Artikel 4 **Laufzeit und Inkrafttreten**

- (1) Die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung tritt ab Vereinsgründung in Kraft und wird auf die Dauer von zunächst 5 Jahren abgeschlossen.

- (2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 1 Jahr; wenn die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Ratzeburg, den .2022

Stadt Ratzeburg

Volkshochschule Ratzeburg und Umland
e.V.

Bürgermeister

1. Vorsitzende/r